





# **Aufforderung zur Angebotsabgabe zum Abschluss eines langfristigen Pachtvertrags zur Errichtung und zum Betrieb einer Freizeitgastronomie am Saarstrand in Saarbrücken**



Schrägluftbild 2017 © Landeshauptstadt Saarbrücken, Verwendung nur zu Angebotszwecken im Rahmen des Verfahrens



## 1. Ausgangslage

Die Landeshauptstadt Saarbrücken beabsichtigt einen Teil der historischen Bismarckanlage östlich der Bismarckbrücke, den sogenannten „Saarstrand“, zu einem attraktiven Ort mit gastronomischer Infrastruktur und hoher Aufenthaltsqualität zu entwickeln. Das Gesamtangebot soll einen möglichst breiten Teil der Bevölkerung, insbesondere auch Familien, ansprechen. Hierzu soll auf Basis eines verbindlichen Konzepts ein langfristiger Pachtvertrag abgeschlossen werden. Die Landeshauptstadt Saarbrücken (LANDESHAUPTSTADT) strebt eine langfristige Partnerschaft an, mit dem Ziel, Investitionen in eine wertige Ausgestaltung der Anlage bei möglichst hoher Investitionssicherheit für den Pächter/die Pächterin zu ermöglichen.

### 1.1 Lage, Größe und Eigenschaften der Pachtfläche

Die ca. 4.300 m<sup>2</sup> große Pachtfläche erstreckt sich auf St. Arnualer/ Alt-Saarbrücker Seite entlang der Saar direkt östlich der Bismarckbrücke. Die Voraussetzungen für eine Adressbildung sind durch die Lage an der Saar vis-à-vis des Stadens, einer populären Grünanlage mit Wohnbebauung und einem Altersheim gegeben.

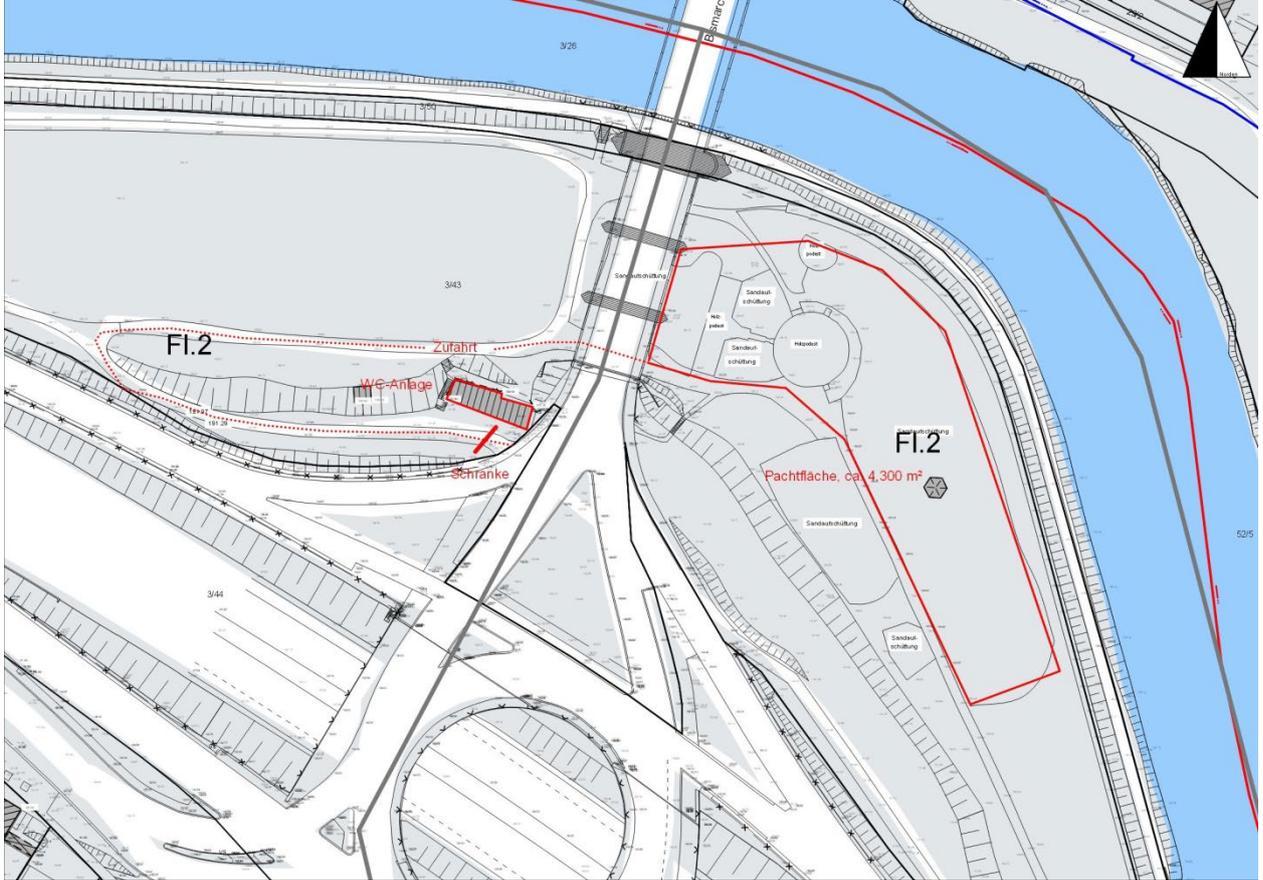
Bei der zu verpachtenden Fläche handelt es sich um eine großzügige Grünanlage, die auf einer Zwischenterrasse zwischen Leinpfad und Autobahnböschung liegt und auf den beiden Langseiten von mächtigem Baumbestand umgeben ist. Nach Westen begrenzen die Sandsteinbögen der Bismarckbrücke die Pachtfläche. Auf einer ca. 80m x 23m großen Teilfläche befindet sich eine künstliche Sandaufschüttung mit einer Mächtigkeit von im Mittel ca. 10 cm. Ein provisorisches Beachvolleyballfeld ist Teil dieser Sandfläche.

Die gastronomische Nutzung dieses Teilbereichs der Grünanlage besteht seit 2005. Die Verträge mit dem ehem. Pächter sind gekündigt. Die Fläche ist weitgehend geräumt.

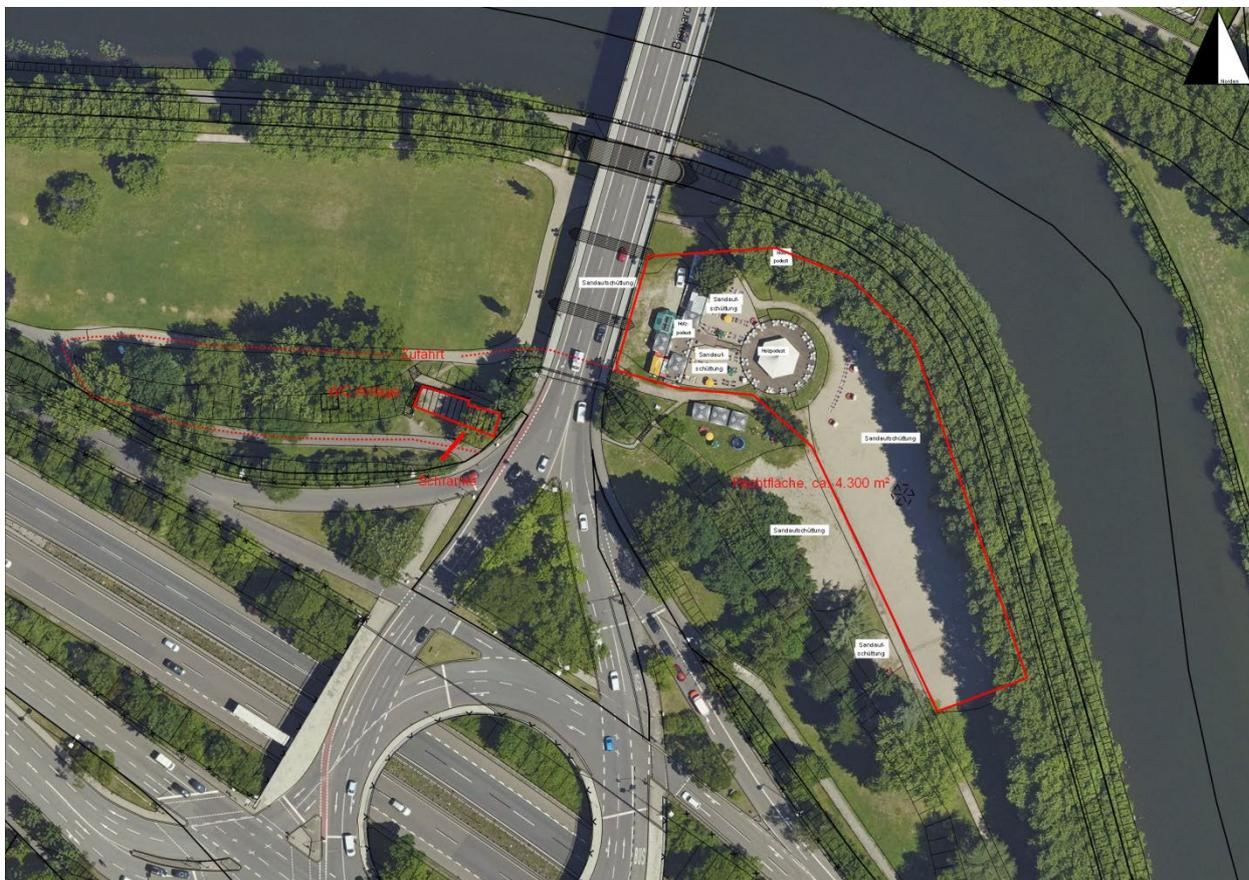
Die LANDESHAUPTSTADT beabsichtigt die Verpachtung von Teilflächen des folgenden Grundstücks:

Gemarkung Saarbrücken, Flur 2, Flurstück Nr. 3/43, ca. 4.300 m<sup>2</sup>, davon Sandfläche ca. 1.800 m<sup>2</sup>.

- Die 4.300 m<sup>2</sup> Pachtfläche sind als Maximalwert zu verstehen. Auch eine verkleinerte Pachtfläche wäre möglich.
- Die Flächen unterhalb der Brückenbögen können ggf. in Teilen als Lagerfläche mitgenutzt werden. Dies ist mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz im Detail abzustimmen. Ein Hochwasserabfluss muss aber jederzeit gewährleistet sein.



Stadtgrundkarte – © Landeshauptstadt Saarbrücken – Verwendung nur zu Angebotszwecken im Rahmen des Verfahrens



Luftbild mit Baumbestand 2017 © LVGL DOP – 42/20, Verwendung nur zu Angebotszwecken im Rahmen des Verfahrens

## 1.2 Erschließung

Das Grundstück ist für Kfz südwestlich der Bismarckbrücke erschlossen. Hier existiert ein Zufahrtsweg unter der Bismarckbrücke hindurch, der mit einer Schranke gesichert ist. Entsprechend müssen Einschränkungen hinsichtlich der Fahrzeughöhe berücksichtigt werden. Diese Zufahrt zur Grünanlage kann ausschließlich für Rettungsfahrzeuge und Anlieferungen genutzt werden. In der gesamten Grünanlage, ebenso wie auf der Pachtfläche selbst, befinden sich keine PKW-Stellflächen.

Die rad- und fußläufige Erschließung ist über den unmittelbar vorbeiführenden sehr beliebten überregionalen Saar-Radweg gegeben. Parallel dazu, am nördlichen Rand der Pachtfläche, verläuft ein weiterer öffentlicher Fußweg. Im Süden verläuft die A 620, die aber lediglich akustisch wahrnehmbar ist.

Es besteht eine Toilettenanlage westlich der Bismarckbrücke, die in das Konzept einzu beziehen ist und deren Betrieb, einschließlich einer in Teilen notwendigen Instandsetzung, vom Pächter bzw. der Pächterin finanziell übernommen werden muss. Eine Besichtigung kann nach Terminabsprache erfolgen.



Ein Stromverteiler befindet sich westlich der Bismarckbrücke, oberhalb der Toilettenanlage.

Ein Frischwasser- sowie Abwasseranschluss wurde vom Vorpächter auf der Pachtfläche realisiert. Sowohl die genaue Lage als auch der aktuelle technische Zustand sind vor Ort zu ermitteln. Es gibt hierzu keine Aufmaße oder Dokumentationen. Der Pächter/Die Pächterin hat die Anschlüsse auf seine/ihre Kosten nach den geltenden Regeln der Technik zu realisieren und vorzuhalten.

### **1.3 Zustand des Pachtgegenstands**

Das Gelände ist eine Rasenfläche und weitgehend sauber. Es ist eben und frei von festen Einbauten mit Ausnahme eines Schachtes. Lediglich eine mehrstämmige zu erhaltende Eibe befindet sich auf der Fläche. Im Traufbereich der benachbarten Großbäume (Platanenreihe!) und ggf. auch noch darüber hinaus ist mit starker Durchwurzelung zu rechnen. Hier sind Aufgrabungen jeglicher Art nicht möglich.

Der vom Vornutzer eingebrachte Sand ist Teil des Grundstücks (ca. 1.800 m<sup>2</sup>, i.M. 10 cm stark) und nicht gereinigt. Die Kosten für die Reinigung oder ggf. Entfernung des Sandes übernimmt der Pächter/die Pächterin. Der Sand ist aktuell durch ein Vlies vom anstehenden Oberboden getrennt. Es besteht keine Verpflichtung zur Integration des Sandes in das Konzept.

Die an der Pachtfläche vorbeiführenden und diese begrenzenden Kieswege sind in keinem guten Zustand. Eine Überarbeitung der Wege kann die LANDESHAUPTSTADT jedoch in Aussicht stellen.

Die westlich der Bismarckbrücke befindliche Toilettenanlage ist in einem sanierungsbedürftigen baulichen Zustand. Sie kann im Vorfeld nach Terminvereinbarung auch von innen besichtigt werden.

### **1.4 Einschränkungen des Pachtgegenstandes**

Die Fläche ist Teil des Denkmalsbereichs Staden. Für diesen Bereich existiert kein Bebauungsplan. Die Fläche liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Im Flächennutzungsplan ist sie als Grünfläche (Parkanlage) dargestellt. Sollen bauliche Anlagen zur Realisierung des Konzeptes errichtet oder geändert werden, ist zu beachten, dass diese nach § 35 BauGB genehmigungspflichtig sind. Als sonstige (nicht privilegierte) Vorhaben im Außenbereich sind diese nur eingeschränkt zulässig, insbesondere dürfen sie nicht im Widerspruch zum Nutzungszweck der Grünfläche/ Parkanlage stehen.

Das Grundstück liegt innerhalb des Überschwemmungsgebietes HQ 100 und im Wasserschutzgebiet der Zone III. Gebäude sind daher nur als mobile Aufbauten zulässig, die kurzfristig entfernbar sein müssen. Bei Hochwasser kann der Rückbau kurzfristig behördlich angeordnet werden. Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, sowie das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz sind zu beteiligen.



Alle Bäume innerhalb und außerhalb der Pachtfläche fallen unter den Schutz der Baumschutzsatzung und dürfen weder entfernt noch in ihrer Vitalität beeinträchtigt werden. Jegliche Eingriffe in den Boden sind daher im Vorfeld mit dem Amt für Klima- und Umweltschutz sowie dem Amt für Stadtgrün und Friedhöfe der LANDESHAUPTSTADT abzustimmen. Der Wurzelbereich ist weder zu überfahren, noch zu überschütten. Rückschnitte an den Bäumen werden ausschließlich von der LANDESHAUPTSTADT veranlasst oder durchgeführt.

## **2. Erwartungen der Landeshauptstadt Saarbrücken**

### **2.1 Anforderungen an das Konzept**

Willkommen sind gastronomische Angebote, die der Unterhaltung, der Erholung, der Kommunikation, der Kultur, dem Austausch zwischen den Generationen, der Gesundheit und dem Sport dienen.

Veranstaltungen, bei denen hochprozentige alkoholische Getränke im Mittelpunkt stehen, sind nicht zulässig. Ebenso dürfen Glücksspiel, Erotik, Shisha oder sonstige Angebote, die sich ausschließlich an Erwachsene richten, nicht angeboten werden, auch nicht in Teilflächen.

Auf Veranstaltungen von Dritten sind diese Regeln zu übertragen. Die Verantwortung verbleibt beim Pächter.

### **2.2 Einzureichende Unterlagen**

2.2.1 Folgende Unterlagen sind für eine fundierte Bewertung mindestens einzureichen:

- Gastronomiekonzept (Zielgruppen, Ambiente, Preisniveau für Getränke und Speisen – exemplarische Auswahl für das Angebot an Speisen und Getränke)
- Geplante sonstige Angebote, z.B. Dienstleistungen, Verleihe und Verkäufe insbesondere im Bereich Sport- und Freizeitaktivitäten
- Veranstaltungskonzept, sofern geplant
- Entwurf für ein Sicherheitskonzept sofern größere Veranstaltungen geplant sind
- Beschallungs-/Beleuchtungskonzept (die TA-Lärm ist zwingend einzuhalten, ggf. ist vom Pächter/von der Pächterin ein Nachweis zu erbringen)
- Visualisierung der baulichen Umsetzung: Anlagen und Nebenanlagen, Bestuhlungsvarianten, Wegeführung, Beleuchtung, Zäune, Leitungen, sonstige Aufbauten (mind. als Lageplan im M 1:200)
- Aussagen zur Dauer der geplanten aktiven Bewirtschaftung im Jahr bzw. Personalplan
- Aussagen zum Ver-/Entsorgungskonzept, WC-Anlage, Anlieferung, Lagerhaltung und Müllentsorgung, Umgang mit Gastronomieabwässern



- Aussagen zum Hochwasserschutz
- Finanzierungskonzept und Businessplan
- Verbindliche Interessensbekundung zum Betrieb dieser Lokation zu den dargestellten Rahmenbedingungen
- Erklärung zur Kooperationsbereitschaft mit der LANDESHAUPTSTADT bei der konkreten Gestaltung
- Erklärung zur kooperativen Zusammenarbeit mit Behörden, um den Konsum illegaler Sucht-/Betäubungsmittel einzudämmen.
- Angabe von aussagekräftigen Referenzen, Nachweis der gastronomischen Erfahrung
- Datenträger mit allen druckbaren Wettbewerbsleistungen im pdf-Format
- unterschriebene Tariftreueerklärung

2.2.2 Folgende Unterlagen sind vor Baubeginn bzw. Betriebsaufnahme vorzulegen:

- Baugenehmigung
- Gebäudehaftpflichtversicherung
- Haftpflichtversicherung
- ggf. Veranstalterhaftpflicht
- Inventarversicherung (ggf. auch gegen Elementarschäden)

### **2.3 weitere Rahmenbedingungen**

Die komplette Infrastruktur für den Betrieb (Frischwasser, Abwasser, Strom, Toiletten etc.) ist durch die betreibende Person/ Gesellschaft zu stellen. Alle Kosten hierfür sind durch die betreibende Person/ Gesellschaft zu tragen.

Eine Untervermietung, Betriebsübergabe bzw. sonstige Weitergabe an einen Dritten ist untersagt. Sofern es sich bei der Pächterin um eine Gesellschaft handelt, stellen mehrheitliche Änderungen im Gesellschaftsverhältnis ein Recht zur Kündigung dar, das von der LANDESHAUPTSTADT ausgeübt werden kann. Jede Veränderung ist anzuzeigen. Die Nichtanzeige der Veränderung stellt ebenso einen Kündigungsgrund dar.

Der Pächter/die Pächterin ist die betreibende Person/Gesellschaft und für die Umsetzung der baulichen Planung sowie des Konzepts und des Betriebs, einschließlich der Beleuchtung, Beschallung, Ver- und Entsorgung sowie des Sicherheitskonzepts verantwortlich.

Sofern zusätzliche Genehmigungen für den Betrieb erforderlich werden, sind diese getrennt von diesem Verfahren durch den Pächter/ die Pächterin einzuholen.

Die betreibende Person/Gesellschaft hat das Areal sowie die genutzte Toilettenanlage im Zeitraum des aktiven Betriebs mindestens täglich zu reinigen. In der kalten Jahres-



zeit hat die Reinigung des Areals in einem angemessenen Reinigungsintervall zu erfolgen, sodass das Gelände jederzeit gepflegt und verkehrssicher ist. In der nicht aktiven Bewirtschaftungszeit kann die WC-Anlage dauerhaft geschlossen bleiben.

Der Pächter/die Pächterin übernimmt alle Lasten und Pflichten der Eigentümerin, inkl. der Verkehrssicherungspflicht.

Die gärtnerische Pflege des Umfeldes erfolgt durch und in Absprache mit der LANDESHAUPTSTADT (Amt für Stadtgrün und Friedhöfe).

Eine Einzäunung ist nur für den Kernbereich/Veranstaltungsbereich und evtl. für Lagerflächen zulässig und wäre vor der Ausführung mit der LANDESHAUPTSTADT (Amt für Stadtgrün und Friedhöfe) abzustimmen. Eine Einzäunung des gesamten Geländes ist nicht statthaft.

Die die Pachtfläche begrenzenden Kieswege sind für Passanten und Passantinnen jederzeit offen zu halten.

Bei der Zuwegung und der Gestaltung des Areals ist die Barrierefreiheit zu beachten.

Eine Beschallung der Fläche ist bis 22.00 Uhr zulässig, die geltenden Lärmschutzgrenzwerte der TA-Lärm sind dabei stets einzuhalten.

Änderungen am vorgelegten Konzept bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der LANDESHAUPTSTADT.

### **2.3.1 Pachtzins**

Der monatliche Pachtzins für die Fläche beträgt 1.567,71 €. zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Er ist monatlich jeweils bis zum 03. Kalendertag fällig. Ein Pachtzins fällt nur für die Monate April bis einschließlich Oktober an (= 7 Monate).

Des weiteren fällt eine monatliche Miete für die vorhandene WC-Anlage für die Monate April bis einschließlich Oktober (=7 Monate) in Höhe von 300,00 € zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer an, die ebenfalls monatlich jeweils bis zum 03. Kalendertag fällig ist. Für die ersten vier Pachtjahre (= 28 Zahlmonate) wird die Miete für die Toilettenanlage aufgrund der zu erbringenden Sanierungsleistungen (siehe 2.6) erlassen und ist mithin nicht zu zahlen. Außerdem werden alle Nebenkosten/ Betriebskosten von der Pächterin/ dem Pächter getragen, wobei sie/er direkte Vertragspartnerin des jeweiligen Versorgungs-/ Entsorgungsunternehmens wird.

Der Abschluss des Pachtvertrages steht in Abhängigkeit mit dem Abschluss des Mietvertrages über die Toilettenanlage.



Beide Vertragsentwürfe können den Interessenten auf Wunsch übermittelt werden. Ihre entsprechende Anfrage richten Sie bitte an [liegenschaften@saarbruecken.de](mailto:liegenschaften@saarbruecken.de) oder telefonisch unter 0681/905-1461.

### **2.3.2 Laufzeit der Verträge**

Die Verträge sollen auf 7 Jahre abgeschlossen werden. Es besteht die einmalige Verlängerungsmöglichkeit um weitere 3 Jahre. Danach verlängert sich das Pachtverhältnis jeweils um ein Jahr, wenn es nicht von einer der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten vor Ablauf der jeweiligen Pachtzeit gekündigt wird.

### **2.4 Anforderungen an die betreibende Person/ Gesellschaft**

Der Pächter/die Pächterin soll mindestens 5 Jahre gastronomische Erfahrung nachweisen können. Eine Tariftreueerklärung ist mit einzureichen.

Eine aktuelle Bonitätsbescheinigung einer Bank bezüglich einer möglichen Finanzierbarkeit ist Grundlage und führt bei Fehlen zum Ausschluss aus dem Verfahren.

Bei Vertragsabschluss ist eine Kautions- bzw. Bankbürgschaft zu hinterlegen. In Abhängigkeit des Konzeptes, ist von einem fünfstelligen Wert (mindestens 20.000,- €) auszugehen. Für das Areal und dessen Betrieb sind Gebäude- und Haftpflichtversicherungen abzuschließen und nachzuweisen.

### **2.5 Zufahrtsmöglichkeiten und Unterbringung des ruhenden Verkehrs**

Zufahrtsmöglichkeiten bestehen ausschließlich für den Lieferverkehr, zeitlich eingeschränkt Mo-Sa von 8.00 bis 12.00 Uhr (ausgenommen gesetzliche Feiertage) über den Zufahrtsweg westlich der Bismarckbrücke. Die vorhandene Schranke ist stets geschlossen zu halten. Für Besucher und Besucherinnen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen besteht keine Zufahrtsmöglichkeit. Auch Stellplatzflächen stehen in der Grünanlage nicht zur Verfügung. Die einzige Zufahrt unter der Bismarckbrücke hindurch ist in der Höhe limitiert.

Benötigte Stellplätze sind in Abhängigkeit vom Konzept in der Umgebung nachzuweisen.

Im Rahmen der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit ist auf nachhaltige Mobilitätsformen hinzuweisen (Saarbahnhaltestelle Umlandstraße, Busse, Fahrrad, Verleihsysteme etc.)

### **2.6 Sanierung und Nutzung der vorhandenen WC-Anlage**



Unterhalb des südlichen Brückenkopfes der Bismarckbrücke existiert eine öffentliche WC-Anlage, die aktuell in keinem betriebsfähigen Zustand ist. Diese Anlage ist vom Betreiber\*in auf seine/ihre Kosten in einen nutzbaren und sicheren Zustand zu versetzen, wobei die Instandsetzung der konstruktiven Bausubstanz des Bauwerkes vom Vermieter (Gebäudemanagementbetrieb Saarbrücken) sichergestellt wird. Die WC-Anlage ist von April bis einschließlich Oktober während der Öffnungszeiten der Gastronomie für die öffentliche Nutzung zu öffnen.

Folgende Sanierungsleistungen wären mindestens zu erbringen:

- Die Zu- und Ableitungen scheinen intakt zu sein, bedürfen aber einer Überprüfung.
- Die Anlage bedarf von innen und außen einer Grundreinigung.
- Austausch der Türen der WC-Kabinen
- Teilweise Erneuerung von Sanitärobjekten
- Einbau von stabilen und einbruchsicheren Außentüren
- Aufarbeitung der Fassade

Zur besseren Kalkulation kann die WC-Anlage nach Terminvereinbarung besichtigt werden. Fotos zum aktuellen Zustand befinden sich im Downloadbereich, ebenso ein Grundriss.



### **3. Wettbewerbsgegenstand und Abgabefrist**

#### **3.1 Wettbewerbsgegenstand**

Wettbewerbsgegenstand ist die gastronomische Nutzung des Saarstrands einschließlich der Gestaltung der Fläche, der Möblierung/ Ausstattung der Fläche, des Betriebs der Gastronomie inklusive Gestaltung und Betrieb der Toilettenanlage durch den Bewerber/ die Bewerberin. Ggf. sind weitere geschäftliche Aktivitäten (z.B. Veranstaltungen, Verleih von Liegestühlen, Sportgeräten, etc.) anzugeben.

#### **3.2 Abgabefrist**

Einreichung der geforderten Unterlagen bis zum **29.04.2022**

#### **3.3 Bewertungsmatrix und Art des Verfahrens**

Die Bewerbungen werden nach folgender Bewertungsmatrix bewertet:

- Bereicherung der städtischen Gastronomie-/Kultur-/Sportszene (40 Punkte erreichbar)
  - Qualität, Abwechslung, Vielfalt (max 10 Punkte)
  - Alleinstellung, Innovation (max. 10 Punkte)
  - Familienfreundlichkeit (max. 10 Punkte)
  - Diversität der Zielgruppen (max. 5 Punkte)
  - Öffnungszeiten (max. 5 Punkte)
- Qualität/Wertigkeit der Umsetzung (30 Punkte erreichbar)
  - Materialauswahl, Möblierung, Technik (max. 8 Punkte)
  - Gestaltung und Betrieb der Toilettenanlage (max. 8 Punkte)
  - Nachhaltigkeit, Abfallkonzept, Unterhaltung (max. 7 Punkte)
  - Sicherheitskonzept, Service, Integration ins Umfeld (max. 7 Punkte)
- Bonität/Qualifikation des Betreibers\*in (30 Punkte erreichbar)
  - Erfahrung, Referenzen, Businessplan (max. 15 Punkte)
  - Personalplan (max. 5 Punkte)
  - Bonität (max. 10 Punkte)

Die Planungskosten trägt der pot. Pächter/die Pächterin selbst. Die LANDESHAUPTSTADT beabsichtigt die Verträge mit der Person/ Gesellschaft abzuschließen, die mit ihrem Konzept die Vorgaben/Ziele der LANDESHAUPTSTADT voraussichtlich am besten umsetzt.



Es wird darauf hingewiesen, dass eine Entschädigung, Vergütung oder Schadensersatz für die Beteiligung an diesem Verfahren nicht gewährt und förmliche Vergabebestimmungen ausdrücklich keine Anwendung finden, da der Abschluss eines Pachtvertrags nicht dem Vergaberecht unterliegt. Die LANDESHAUPTSTADT behält sich das Recht vor, das Verfahren jederzeit abubrechen und ggf. durch ein neues Verfahren zu ersetzen bzw. auf unbestimmte Zeit einzustellen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der LANDESHAUPTSTADT. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht.

Die Fähigkeit der Finanzierung des Projekts muss zwingend nachgewiesen werden. Eine aktuelle Bonitätsbescheinigung einer Bank bezüglich einer möglichen Finanzierbarkeit und ein Businessplan sind Grundlage für die Teilnahme und führen bei Fehlen zum Ausschluss aus dem Wettbewerb.

### **3.4 Weitere Kosten**

Gebühren, Beiträge oder sonstige Kosten (Kanal-, Niederschlagswasseranschluss, Anschlusskosten für die Energieversorgung, Grundsteuer, Müllabfuhr usw.) sind unabhängig von der bautechnischen Ausführung und der Abrechnung vom Pächter/ der Pächterin zu tragen.

### **3.5 Herausgeber und Kontaktdaten bei Rückfragen**

Herausgeber ist die Landeshauptstadt Saarbrücken, vertreten durch den Baudezernenten, Herrn Patrick Berberich. Bezüglich des Abschlusses des Pachtvertrags wird die Landeshauptstadt Saarbrücken durch das Liegenschaftsamt (STA23) vertreten. Bezüglich der WC-Anlage wird die Landeshauptstadt Saarbrücken durch das Gebäudemanagement Saarbrücken (GMS) vertreten.

Kartengrundlagen können von der Homepage der LANDESHAUPTSTADT heruntergeladen, oder in digitaler Form angefordert werden: [www.saarbruecken.de/saarstrand](http://www.saarbruecken.de/saarstrand)  
Telefon 0681 / 905-1383  
E-Mail: [stadtgruen\\_und\\_friedhoeefe@saarbruecken.de](mailto:stadtgruen_und_friedhoeefe@saarbruecken.de)

Alle sonstigen Rückfragen sind in Textform an das Amt für Stadtgrün und Friedhöfe per Fax oder per E-Mail zu stellen:  
Fax: 0681 /905-1760  
E-Mail: [stadtgruen\\_und\\_friedhoeefe@saarbruecken.de](mailto:stadtgruen_und_friedhoeefe@saarbruecken.de)



### 3.6 Teilnehmerkreis

Der Teilnehmerkreis ist offen gehalten. Jede interessierte Person/ Gesellschaft kann unter Einhaltung der geforderten Leistungen bis zur angegebenen Abgabefrist ihre/seine Bewerbung einreichen.

### 3.7 Unterlagen zum Bieterverfahren

Allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen werden folgende Unterlagen in digitaler Form zur Verfügung gestellt: [www.saarbruecken.de/saarstrand](http://www.saarbruecken.de/saarstrand)

- Ausschnitt aus der Stadtgrundkarte (pdf)
- Ausschnitt aus dem Luftbild (pdf)
- Lageplan im Maßstab 1:200 (pdf)
- Lageplan im Maßstab 1:500 (pdf)
- Lageplan (dwg)
- Fotos zur Toilettenanlage (pdf)
- Grundriss Toilettenanlage (pdf)

### 3.8 Kennzeichnung und Einreichung der Konzeptunterlagen

Alle Pläne und Bewerbungsunterlagen sind mit dem Namen des Bewerbers/ der Bewerberin zu versehen.

Die einzureichenden Unterlagen (siehe Punkt 2.2.1) sind in Papierform und digital (pdf auf Datenträger) in einem verschlossenen Umschlag/Paket unter Angabe des Absenders/der Absenderin bis zum **29.04.2022** an die

Landeshauptstadt Saarbrücken  
Amt für Stadtgrün und Friedhöfe  
Dudweilerstraße 26 - 30  
66111 Saarbrücken

zu richten bzw. einzureichen. Der Poststempel ist für die Ausschlussfrist entscheidend.

Auf dem Umschlag/Paket ist folgender Hinweis gut lesbar anzubringen:

**Bewerbung „Saarstrand“  
Sendung bitte nicht vor dem Öffnungstermin öffnen!**



## **4. Bewertung der Beiträge und Entscheidung**

Die Bewertung der Beiträge erfolgt durch die Verwaltung der Landeshauptstadt Saarbrücken nach gewichteten Kriterien (siehe 3.3).

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken entscheidet über die Verpachtung. Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, dass ein Pachtvertrag geschlossen wird.

## **5. Verwertungs- und Nutzungsrecht**

Für die Durchführung des Verfahrens räumen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der LANDESHAUPTSTADT Nutzungsrechte (zeitlich, sachlich und räumlich unbeschränkt) an allen von ihnen für das Verfahren erstellten Unterlagen (verkörpert oder in elektronischer Form) sowie an den für die im Verfahren erbrachten Leistungen ein. Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt unentgeltlich.

Die LANDESHAUPTSTADT ist berechtigt, auch nach Durchführung des Verfahrens auf die Gestaltung der Anlagen Einfluss zu nehmen.

Die LANDESHAUPTSTADT hat das Recht zur Veröffentlichung der Pläne des Pächters / der Pächterin im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit.

## **6. Hinweis**

Alle tatsächlichen und rechtlichen Angaben in diesem Exposé sind mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt worden. Gleichwohl können Abweichungen nicht ausgeschlossen werden, so dass keine Gewährleistung übernommen werden kann. Dies schließt auch die im Exposé und den Ausschreibungsunterlagen verwendeten Pläne ein. Die genannten Daten erheben zudem keinen Anspruch auf Vollständigkeit.